Stadt Dübendorf

Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten

vom 26. März 2020

(revidiert am 21. November 2024 und 5. November 2026)



Inhaltsverzeichnis

I.	**Rechtsgrundlagen**	**3**
II.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
III.	**Infrastrukturkosten (Grundgebühr)**	**3**
Art. 2	Bemessung der Infrastrukturkosten (Grundgebühr)	3
Art. 3	Rechnungsstellung	3
Art. 4	Infrastrukturkosten (Grundgebühr) für Haushalte und Unternehmen [1)]	3
IV.	**Leistungskosten für die Abfuhren von Kehricht und Sperrgut**	**4**
Art. 5	Leistungskosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke	4
Art. 6	Zusätzliche Kartonabfuhren [1) 2)]	4
Art. 7	Leistungskosten Entleerung von Betriebskehricht-Containern mit Chip [1)]	4
Art. 8	Leistungskosten und Bezugsstellen Abfallmarken	4
V.	**Leistungskosten für die Entsorgung an der Hauptsammelstelle und beim Öki-Bus** [2)]	**4**
Art. 9	Leistungskosten an der Hauptsammelstelle	4
Art. 10	Leistungkosten beim Öki-Bus	5
VI.	**Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt**	**5**
Art. 11	Häckselaktion	5
Art. 12	*aufgehoben* [1) 2)]	5
VII.	**Kosten bei Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung**	**5**
Art. 13	Unkostenbetrag und Entsorgungspauschale für Falschentsorgung [1) 2)]	5
Art. 14	Littering [2)]	6
VIII.	**Inkraftsetzung**	**6**
Art. 15	Inkraftsetzung [2)]	6

I. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten. [2)]

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf gemäss Art. 6 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf.

III. Infrastrukturkosten (Grundgebühr)

Art. 2 Bemessung der Infrastrukturkosten (Grundgebühr)

[1] Die Infrastrukturkosten decken jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und des Öki-Busses, für die Grüngutsammlung und die Häckselaktionen, für Information und Beratung der Bevölkerung, für das Personal und die Administration. Zudem decken die Infrastrukturkosten auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

[2] Die Infrastrukturkosten werden pro Wohneinheit respektive pro Unternehmen bemessen. Ausnahmen bilden Briefkastenunternehmen und Kleinunternehmen in Privatwohnungen (es wird nur eine Wohneinheit verrechnet). Sie werden in Form einer Jahrespauschale, unabhängig von der Haushalts- und Unternehmensgrösse oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben. [1)]

[3] Für Wohnungen und Unternehmenslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen, können die Infrastrukturkosten auf schriftliches Gesuch hin ab dem 7. Monat für die entsprechende Zeit erlassen werden. [1)]

[4] Bei teilweise oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Infrastrukturkosten.

[5] Die Infrastrukturkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich in Anspruch genommen werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt bei den Eigentümerschaften bzw. Liegenschaftenverwaltungen. [1) 2)]

[6] Weist das Spezialfinanzierungskonto der Abfallwirtschaft eine Überdeckung von mehr als 1,5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührensenkung vornehmen. Weist es eine Unterdeckung von mehr als 1,5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührenerhöhung vornehmen.

Art. 3 Rechnungsstellung

Die Infrastrukturkosten werden jährlich den Eigentümerschaften bzw. Liegenschaftenverwaltungen durch die Stadt Dübendorf in Rechnung gestellt. [1) 2)]

Art. 4 Infrastrukturkosten (Grundgebühr) für Haushalte und Unternehmen [1)]

[1] Die Infrastrukturkosten werden pro Wohn-/Unternehmenseinheit mit Fr. 53.30 pro Jahr (exkl. MwSt.) verrechnet.

[2] Wohneinheit = Zusammenhängende bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen und darin befindliches Kleinunternehmen.

[3] Unternehmenseinheit = rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (mit weniger als 250 Vollzeitstellen)

Öffentliche Verwaltung aller Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund)

IV. Leistungskosten für die Abfuhren von Kehricht und Sperrgut

Art. 5 Leistungskosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke

[1] Der Verkaufspreis pro Rolle Dübi-Säcke beträgt inkl. MwSt.:

17 L Inhalt	Fr. 10.65 (10 Säcke pro Rolle)
35 L Inhalt	Fr. 20.00 (10 Säcke pro Rolle)
60 L Inhalt	Fr. 15.45 (5 Säcke pro Rolle)
110 L Inhalt	Fr. 23.80 (5 Säcke pro Rolle)

[2] Bezugsstellen Dübi-Säcke: Detailhandelsbetriebe in der Stadt Dübendorf, Hauptsammelstelle. [1) 2)]

Art. 6 Zusätzliche Kartonabfuhren [1) 2)]

[1] Zusätzliche Kartonabholungen ausserhalb des regulären Tourenplanes gemäss Entsorgungskalender sind nach Absprache mit dem Bereich Recycling & Entsorgung möglich. Die Kostenverrechnung für zusätzliche Kartonsammlungen erfolgt in Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen. Für bestehende Überbauungen welche keinen Platz für Kartoncontainer (siehe Containerpflicht ab einer Menge von 1 m³ pro Standplatz und/oder Liegenschaft) haben, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzung ist, Karton frühestens am Vorabend ordentlich gebündelt und verschachtelt bereit zu stellen. Wird dies nicht gewährleistet, wird eine Entsorgungsgebühr von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) pro Kartonsammlung und pro Standplatz der Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt.

[2] Kartonsammlung in Unterflurpresscontainern und Unterflursystemen ist möglich. Der Transport resp. Aufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Art. 7 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehricht-Containern mit Chip [1)]

[1] Montage Erkennungs-Chip Fr. 30.00 pro Stück (exkl. MwSt.)

[2] Die Kosten pro Andockung bei Containerleerung nach Gewicht betragen Fr. 4.00 pro Container (exkl. MwSt.).

[3] Die Kosten bei Containerleerungen nach Gewicht betragen Fr. 0.27 pro kg (exkl. MwSt.).

[4] Zusätzliche Abfuhren von Kehricht-Gewichts-Containern ausserhalb des regulären Tourenplanes gemäss Entsorgungskalender bzw. mehr als einem Leerungstag pro Woche sind nach Absprache mit dem Bereich Recycling & Entsorgung möglich und werden mit Fr. 0.27 pro kg (exkl. MwSt) verrechnet. Die Kosten pro Andockung für diese Zusatzleerungen betragen Fr. 20.00 (exkl. MwSt.). [2)]

Art. 8 Leistungskosten und Bezugsstellen Abfallmarken

[1] Die Kosten für Sperrgut betragen Fr. 4.00 pro 10 kg (inkl. MwSt.) (= 1 Abfallmarke).

[2] Bezugsstellen Abfallmarken: Hauptsammelstelle, Detailhandelsbetriebe in der Stadt Dübendorf. [1) 2)]

V. Leistungskosten für die Entsorgung an der Hauptsammelstelle und beim Öki-Bus [2)]

Art. 9 Leistungskosten an der Hauptsammelstelle

[1] Für kostenpflichtige Abfälle wird an der Hauptsammelstelle eine Mindestgebühr von Fr. 2.00 verlangt (bis 5 kg).

[2] Die mengenabhängigen Gebühren an der Hauptsammelstelle betragen exkl. MwSt.:

Sperrgut, Holz, Styropor/Sagex, Kunststoffe (ohne PET-Flaschen und PE-/PP-Hohlkörper aus Haushalten)	bis 5 kg Mindestgebühr Fr. 2.00, über 5 kg Fr. 0.40 pro kg
Karton, Flach-/Bruchglas, Bauschutt, Deponiegut	bis 10 kg kostenlos, über 10 kg Fr. 0.40 pro kg
Alt-/Speiseöl	bis 10 L kostenlos, über 10 L Fr. 0.40 pro L
PW-Pneus mit/ohne Felge	mit Felge: Stück Fr. 16.00 (exkl. MwSt.) ohne Felge: Stück Fr. 8.00 (exkl. MwSt.)

[3] Kostenlos entgegengenommen werden folgende Wertstoffe: Flaschenglas, Kleinmetalle, Eisen, Aludosen, Papier, Elektromaterial, Kleinbatterien, Kochherd, Waschmaschinen und Tumbler, Kühlgeräte, TV-/PC-Bildschirme, Korkzapfen, Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium, Textilien, Kleintierkadaver, PET-Getränkeflaschen, PE-/PP-Hohlkörper aus Haushalten (ohne Öl-, Essig- und Saucenbehälter), Sparlampen /Leuchtstoffröhren, Fahrräder. [2)]

[4] Nicht entgegengenommen werden folgende Abfälle: Sonderabfälle, biogene Abfälle, Hauskehricht, Kühlvitrinen (aus Unternehmen), asbesthaltige Materialien. [1)]

[5] Alle Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Dübendorf nicht nachweisen können, haben auf alle an der Hauptsammelstelle abgegebenen Fraktionen zusätzlich zu den regulären Kosten eine Grundpauschale von Fr. 10.00 (inkl. MwSt.) zu entrichten.

Art. 10 Leistungkosten beim Öki-Bus

Im Öki-Bus werden ausschliesslich recycelfähige Wertstoffe in Haushaltsmengen kostenlos angenommen. [2)]

VI. Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt

Art. 11 Häckselaktion

[1] Die Kosten für die Häckselaktion betragen inkl. MwSt.:

bis 30 Maschinen-Minuten	kostenlos
ab 30 Maschinen-Minuten	Fr. 4.00 pro Minute

[2] Nicht im Preis inbegriffen sind Arbeiten wie Ordnen des Haufens, Aussortierung von Fremdmaterialien etc.

Art. 12 *aufgehoben* [1) 2)]

VII. Kosten bei Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung

Art. 13 Unkostenbetrag und Entsorgungspauschale für Falschentsorgung [1) 2)]

[1] Personen, die Abfälle unsachgemäss beseitigen oder widerrechtlich ablagern, wird unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Entsorgungspauschale von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden. [1)]

[2] Personen, die während der Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle an der Usterstrasse 105 Abfälle und Wertstoffe aller Art nicht sachgemäss entsorgen, wird ein Unkostenbetrag von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden. [1)]

[3] Personen, die an der Hauptsammelstelle an der Usterstrasse 105 ausserhalb der Öffnungszeiten sowie an den Nebensammelstellen widerrechtlich Abfälle und Wertstoffe aller Art deponieren, wird unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Entsorgungspauschale von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

[4] Grüngutcontainer mit starken Verunreinigungen (Plastik, Büchsen und andere Abfälle) werden vom Entsorger mit einem roten Kleber bzw. Hinweis versehen. Können die Fremdstoffe nicht entfernt werden, ist das Grüngut ausserordentlich mit dem Kehricht zu entsorgen. Diese Extraleerungen werden mit Fr. 0.40 pro kg und einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 75.00 (exkl. MwSt.) pro Standort an die Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt. [2)]

[5] Karton mit starken Verunreinigungen (Styropor, Tetra Pak, Plastik etc.) werden vom Entsorger mit einem roten Kleber versehen mit der Information «dies gehört nicht zum Karton» und stehen gelassen. Der verunreinigte Karton ist vom Inhaber respektive von der Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen. Allfällige Kosten der Entsorgung durch die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, werden in Rechnung gestellt. [2)]

[6] Bei der Leerung von Unterflurcontainern werden durch den Entsorger Sichtkontrollen vorgenommen. Bei einem Anteil von nicht erlaubten Abfallsäcken (Nicht-Gebührensäcke) von mehr als 10 Prozent werden die Entsorgungskosten der Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt. [2)]

Art. 14 Littering [2)]

[1] Das Verunreinigen von öffentlichem oder privatem Grund durch Wegwerfen von Abfällen wird gemäss Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf geahndet.

[2] Entsorgungspauschalen werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt. [1)]

VIII. Inkraftsetzung

Art. 15 Inkraftsetzung [2)]

[1] Dieses Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Abfallverordnung in Kraft und ersetzt das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf vom 1. Juni 2019.

[2] Erlassen durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-118 vom 26. März 2020.

Dübendorf, 26. März 2020

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber

[1] Teilrevision gemäss Stadtratsbeschluss vom 21. November 2024 (Beschluss Nr. 24-522). Inkraftsetzung per 1. Februar 2025.

[2] Teilrevision gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. November 2026 (Beschluss Nr. 26-639). Inkraftsetzung per 1. Januar 2027.